

Verkündungsblatt

der Fachhochschule Erfurt

Nummer 88

Wintersemester 2020/21

Aus dem Inhalt

Satzung über das Verfahren und die Vergabe von Leistungsbezügen sowie von Forschungs- und Lehrzulagen (mit Anlagen).....	31
Impressum.....	32

Satzung über das Verfahren und die Vergabe von Leistungsbezügen sowie von Forschungs- und Lehrzulagen

Gemäß § 3 Abs. 1 und § 35 Abs. 1 Nr. 1 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731), in Verbindung mit § 8 der Thüringer Verordnung über Leistungsbezüge sowie Forschungs- und Lehrzulagen im Hochschulbereich (ThürHLeistBVO) vom 14. April 2005 (GVBl. S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 6. November 2015 (GVBl. S. 152), erlässt die Fachhochschule Erfurt folgende Satzung über das Verfahren und die Vergabe von Leistungsbezügen sowie von Forschungs- und Lehrzulagen.

Der Senat der Fachhochschule Erfurt hat die Satzung am 23.09.2020 beschlossen, der Rektor hat die Satzung am 24.09.2020 genehmigt.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung regelt das Verfahren, die Zuständigkeit und die Kriterien für die Vergabe von Leistungsbezügen und deren Ruhegehaltfähigkeit sowie für die Vergabe von Forschungs- und Lehrzulagen nach §§ 27 bis 33 Thüringer Besoldungsgesetz (ThürBesG), § 78 Thüringer Beamtenversorgungsgesetz (ThürBeamtVG) sowie der ThürHLeistBVO für Professor*innen der Besoldungsgruppen W 2 und W 3 der Besoldungsordnung W für die Fachhochschule Erfurt.

§ 2 Grundgehalt

Stellen für Professuren an der Fachhochschule Erfurt werden grundsätzlich nach W 2 ausgewiesen. In besonderen Fällen kann die Hochschulleitung eine Stelle nach W 3 ausweisen.

§ 3 Leistungsbezüge

- (1) Leistungsbezüge im Sinne dieser Satzung sind
 1. Leistungsbezüge aus Anlass von Berufungs- oder Bleibeverhandlungen (§ 4),
 2. Leistungsbezüge für besondere Leistungen in Forschung, Lehre, Kunst und Gestaltung, Weiterbildung und Nachwuchsförderung (§§ 5 und 6) und
 3. Leistungsbezüge für die Wahrnehmung von Funktionen oder besonderen Aufgaben im Rahmen der Hochschulselbstverwaltung oder der Hochschulleitung (§ 7).

Die einzelnen Arten der Leistungsbezüge (Nr. 1 bis 3) können nebeneinander gewährt werden.

- (2) Über die Gewährung und die Höhe der Leistungsbezüge nach den §§ 4 bis 7 einschließlich ihrer Teilnahme an den Anpassungen der Besoldung nach § 14 ThürBesG sowie die Ruhegehaltfähigkeit nach § 6 ThürHLeistBVO und § 78 ThürBeamtVG entscheidet anhand der nachfolgenden Bestimmungen die Hochschulleitung. Abweichend von Satz 1 entscheidet die*der Präsident*in, wenn Vizepräsident*innen Leistungsbezüge nach Absatz 1 gewährt werden sollen.
- (3) Bei der Bewertung von Leistungen und der Gewährung von Leistungsbezügen darf eine Reduzierung oder Unterbrechung der Tätigkeit in der Hochschule nicht nachteilig berücksichtigt werden, wenn diese im Zusammenhang mit einem Forschungs-, Entwicklungs- und Praxissemester steht oder die Einschränkung der Tätigkeit familienbedingt gemäß § 62 Thüringer Beamtengesetz erfolgt oder durch Behinderung oder Krankheit bedingt ist. Bei einer Teilzeitbeschäftigung gilt § 6 Abs. 1 ThürBesG.

- (4) Alle personenbezogenen Daten, die im Zusammenhang mit der Entscheidung über die Gewährung von Leistungsbezügen sowie Forschungs- und Lehrzulagen erhoben oder von den Betroffenen mitgeteilt werden, sind als vertrauliche Personalsache zu behandeln. Nach Abschluss des Verfahrens sind alle Unterlagen zu den Personalakten zu nehmen.

§ 4

Leistungsbezüge aus Anlass von Berufungs- und Bleibeverhandlungen

- (1) Anlässlich von Berufungs- und Bleibeverhandlungen können Leistungsbezüge gewährt werden, um eine*n Bewerber*in, die*der den Ruf auf eine Professor*innenstelle erhalten hat, für die Fachhochschule Erfurt zu gewinnen (Berufungs-Leistungsbezug) oder eine*n Professor*in an der Fachhochschule Erfurt zu halten (Bleibe-Leistungsbezug).
- (2) Für die Gewährung von Berufungs-Leistungsbezügen sind insbesondere die Qualifikation der*des Bewerberin*Bewerbers, vorliegende Lehrevaluationsergebnisse, die Bedeutung der Professur für die Entwicklungsplanung der Hochschule, die Bewerber*innenlage sowie die Arbeitsmarktsituation im jeweiligen Fachgebiet maßgeblich. Auf Verlangen hat die zuständige Fakultätsleitung eine Stellungnahme zur Frage der Bedeutung der Berufung der*des Bewerberin*Bewerbers abzugeben.
- (3) Bleibe-Leistungsbezüge zur Verhinderung der Abwanderung können nur vergeben werden, wenn ein schriftlicher Ruf einer anderen Hochschule vorgelegt oder das Einstellungsinteresse einer*eines anderen Dienstherrin*Dienstherrn oder einer*eines anderen Arbeitgeberin*Arbeitgebers glaubhaft nachgewiesen worden ist. Für die Gewährung von Bleibe-Leistungsbezügen sind insbesondere die Qualifikation der*des Bewerberin*Bewerbers, vorliegende Lehrevaluationsergebnisse, die Bedeutung der Professur für die Entwicklungsplanung der Hochschule sowie die Arbeitsmarktsituation im jeweiligen Fachgebiet maßgeblich. Auf Verlangen hat die zuständige Fakultätsleitung eine Stellungnahme zur Frage der Bedeutung der*des Professorin*Professors abzugeben. Für den Wechsel einer*eines Professorin*Professors der Fachhochschule Erfurt von der C-Besoldung in die W-Besoldung können gemäß § 66 Abs. 4 ThürBesG Bleibe-Leistungsbezüge gewährt werden.
- (4) Die Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge können befristet, unbefristet oder als Einmalzahlung gewährt sowie mit einer individuellen Ziel- und Leistungsvereinbarung verbunden werden. Die Ziel- und Leistungsvereinbarung muss klare und messbare Erfolgskriterien enthalten. Das Nichteinhalten der Ziel- und Leistungsvereinbarung kann das Setzen einer Nachfrist, die Kürzung der Leistungsbezüge, den Wegfall der Leistungsbezüge oder die Rückforderung der gezahlten Leistungsbezüge zur Folge haben.
- (5) Die gewährten Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge können zurückgefordert werden, wenn die*der Professor*in innerhalb von drei Jahren seit Gewährung der Leistungsbezüge den Landesdienst verlässt.

§ 5

Leistungsbezüge für besondere Leistungen

- (1) Die nachfolgenden Regelungen schaffen die Möglichkeit, besondere Leistungen der Professor*innen der Besoldungsgruppen W 2 und W 3 im Rahmen ihrer Tätigkeit an der und für die Fachhochschule Erfurt zu honorieren. Mit dem ausgewählten Verfahren werden die Vielfalt der Fakultäten und Personen gefördert und die Organisationsstrukturen einer modernen Hochschule für Angewandte Wissenschaften berücksichtigt.
- (2) Für besondere Leistungen in Lehre, Forschung, Kunst und Gestaltung, Weiterbildung und Nachwuchsförderung können Leistungsbezüge gewährt werden, wenn sie während der zwei

Studienjahre vor dem Fristende nach § 6 Abs. 5 Satz 1 und Abs. 7 Satz 1 (Berichtszeitraum) erbracht wurden.

- (3) Besondere Leistungen müssen
 1. über die Leistungen, die von einer* einem Professor*in im Rahmen ihrer* seiner Dienstpflichten (gemäß § 83 ThürHG) zu erbringen sind, hinausgehen,
 2. der* dem Professor*in unmittelbar zuzurechnen sein und
 3. im Rahmen der hauptamtlichen Tätigkeit oder im Rahmen von solchen unentgeltlichen Nebentätigkeiten erbracht worden sein, die auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung des Dienstherrn ausgeübt wurden bzw. für die der Dienstherr ein dienstliches Interesse an der Übernahme anerkannt hat.
- (4) Besondere Leistungsbezüge werden als auf zwei Jahre befristete monatliche Zahlungen gewährt (Gewährungszeitraum), deren Bezug automatisch endet.
- (5) In besonders begründeten Fällen kann ein einmaliger besonderer Leistungsbezug gewährt werden. Dieser muss in einem angemessenen Verhältnis zur Bedeutung der besonderen Leistung stehen und beträgt maximal 100 vom Hundert des Grundgehalts.

§ 6

Verfahren zur Vergabe von besonderen Leistungsbezügen

- (1) Die Hochschulleitung gibt bis zum 15. April des Jahres, in dem die Anträge gestellt werden, bekannt, welches Gesamtbudget für die Leistungsbezüge für besondere Leistungen unter Berücksichtigung der Haushaltsplanung gemäß Struktur- und Entwicklungsplan der Fachhochschule Erfurt für den folgenden Gewährungszeitraum zur Verfügung steht. Bei der Festsetzung des Gesamtbudgets für die Vergabe von besonderen Leistungsbezügen sind die allgemeinen Besoldungsanpassungen gemäß § 14 Thüringer Besoldungsgesetz sowie die Anzahl der W-Professor*innen an der Hochschule zu berücksichtigen. Übersteigen die nach dieser Satzung zu gewährenden Leistungsbezüge für besondere Leistungen in Summe das Gesamtbudget, werden alle zu gewährenden Leistungsbezüge für besondere Leistungen anteilig reduziert, so dass Gesamtbudget und die Summe der Leistungsbezüge für besondere Leistungen übereinstimmen.
- (2) Das Gesamtbudget wird im Verhältnis 70:30 aufgeteilt. Das Budget im Umfang von 70 vom Hundert ist zur Vergabe von besonderen Leistungsbezügen nach den Kriterien nach Absatz 4 und Anlage 1 vorgesehen. Das Budget im Umfang von 30 vom Hundert ist zur Vergabe von besonderen Leistungsbezügen gemäß Absatz 6 für Kriterien nach Anlage 2 vorgesehen. Der je Fakultät maximal zur Verfügung stehende Anteil dieses Teilbudgets in Höhe von 30 vom Hundert bemisst sich nach der Anzahl der W-besoldeten Professor*innen der Fakultät am 1. April des Jahres.
- (3) Wird das gewidmete Budget nicht ausgeschöpft, verbleibt es im allgemeinen Haushaltsbudget der Hochschule; Überträge auf zukünftige Antragsperioden erfolgen nicht. Spätestens drei Monate nach Ende der Bewilligungsphase informiert die Hochschulleitung in anonymisierter Form über die Anzahl der Professor*innen, die einen besonderen Leistungsbezug erhalten haben sowie über den niedrigsten, den höchsten, den durchschnittlichen Leistungsbezug, die Häufigkeitsverteilung sowie die Höhe des nicht ausgeschöpften Budgets.
- (4) Besondere Leistungsbezüge können auf Antrag der* des Professorin* Professors im Rahmen des Teilbudgets nach Absatz 2 Satz 2 gemäß § 5 Abs. 3 und der nachfolgenden Kriterien, die in Anlage 1 konkretisiert sind, vergeben werden:

1. Lehrevaluationsergebnisse,
 2. die studentische Bewertung von Lehrveranstaltungen,
 3. über die Lehrverpflichtung hinaus geleistete Lehrtätigkeiten,
 4. die Erteilung von Patenten,
 5. Publikationen,
 6. die erfolgreiche Beantragung von Forschungsprojekten auf Zuwendungsbasis (z. B. aus Landes-, Bundes- oder EU-Programmen), sofern hieraus keine Forschungs- und Lehrzulage nach § 33 ThürBesG gewährt wird,
 7. die Gewinnung von Drittmitteln (auf Kostenbasis), sofern hieraus keine Forschungs- und Lehrzulage nach § 33 ThürBesG gewährt wird, oder
 8. die Betreuung erfolgreich abgeschlossener Promotionen.
- (5) Der schriftliche oder elektronische Antrag auf Gewährung eines Leistungsbezugs für besondere Leistungen nach Absatz 4 ist bis zum 15. Oktober und nachfolgend im 2-Jahres-Rhythmus an die Hochschulleitung zu stellen. Eine Gewährung erfolgt jeweils ab dem 1. Januar des Folgejahres. Für die Antragstellung ist das von der Hochschulleitung vorgegebene Antragsformular zu verwenden. Dem Antrag sind Unterlagen beizufügen, die geeignet sind, glaubhaft das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 5 Abs. 3 und das Vorliegen der beantragten Kriterien nach Absatz 4 und Anlage 1 nachzuweisen. Verspätet eingegangene Anträge werden nicht berücksichtigt. Unvollständige Anträge werden auf der Basis der bis 15. Oktober eingereichten Unterlagen bewertet, weitergehende Sachverhaltsrecherchen werden nicht angestellt.
- (6) Besondere Leistungsbezüge im Rahmen des Teilbudgets nach Absatz 2 Satz 3 können auf Antrag der*des Professorin*Professors gemäß § 5 Abs. 3 und der in Anlage 2 definierten Kriterien vergeben werden.
- (7) Der schriftliche oder elektronische Antrag auf Gewährung eines Leistungsbezugs für besondere Leistungen für Kriterien nach Anlage 2 ist bis zum 30. September und nachfolgend im 2-Jahres-Rhythmus bei der*dem zuständigen Dekan*in einzureichen. Die*der Dekan*in versieht die Anträge mit einer Stellungnahme hinsichtlich der erbrachten Leistungen der*des Beantragenden im Vergleich zu den anderen Professor*innen der Fakultät und legt Anträge und Stellungnahme bis zum 15. Oktober der Hochschulleitung vor. Für die Antragstellung ist das von der Hochschulleitung vorgegebene Antragsformular zu verwenden. Dem Antrag sind Unterlagen beizufügen, die geeignet sind, glaubhaft das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 5 Abs. 3 und das Vorliegen der beantragten Kriterien nach Anlage 2 nachzuweisen. Verspätet eingegangene Anträge werden nicht berücksichtigt. Anträge werden auf der Basis der bis 15. Oktober eingereichten Unterlagen bewertet, weitergehende Sachverhaltsrecherchen werden nicht angestellt. Die Gewährung der besonderen Leistungsbezüge erfolgt jeweils ab dem 1. Januar des Folgejahres.
- (8) Die Hochschulleitung oder die*der Präsident*in hinsichtlich der Vizepräsident*innen bewertet, ob und in wie vielen Kriterien die dargelegten Leistungen den Vorgaben entsprechen und damit erheblich über dem Durchschnitt liegen. Die Bewertung ist schriftlich auszufertigen, mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und der*dem betreffenden Professor*in durch die Hochschulleitung oder die*den Präsidentin*Präsidenten auszuhändigen. Die Hochschulleitung trifft die abschließende Entscheidung über die Gewährung und Höhe der besonderen Leistungsbezüge. Im Fall der Antragstellung durch eine*einen Vizepräsidentin*Vizepräsidenten entscheidet abschließend die*der Präsident*in.
- (9) Für besondere Leistungen nach Absatz 4 kann je nach erfülltem Leistungskriterium nach Anlage 1 der dort festgelegte Betrag gezahlt werden.

- (10) Für besondere Leistungen nach Absatz 6 kann je überdurchschnittlich erfülltem Leistungskriterium gemäß Anlage 2 ein Betrag von monatlich bis zu 100 Euro gezahlt werden. Werden innerhalb einer Gruppe überdurchschnittliche Leistungen hinsichtlich mehrerer Kriterien nach Absatz 6 in Verbindung mit Anlage 2 nachgewiesen, erhöht sich der Betrag je Gruppe auf maximal 200 Euro.

§ 7

Funktions-Leistungsbezüge

- (1) Vizepräsident*innen erhalten, soweit sie Professor*innen sind, Funktions-Leistungsbezüge in Höhe von 600 Euro monatlich.
- (2) Professor*innen, die als Dekaninnen*Dekane in den Fakultäten tätig sind, erhalten Funktions-Leistungsbezüge in Höhe von 400 Euro monatlich.
- (3) Professor*innen, die als Prodekan*innen für Studium und Lehre oder als Prodekan*innen für Forschung und Transfer in den Fakultäten tätig sind, erhalten Funktions-Leistungsbezüge in Höhe von 200 Euro monatlich.
- (4) Professor*innen, die als Studiengangsleiter*innen in den Fakultäten tätig sind, erhalten Funktions-Leistungsbezüge in Höhe von 150 Euro monatlich (pro Studiengang).
- (5) Bei Übernahme von mehr als einer der Funktionen nach Absatz 1 bis 4 werden die Funktions-Leistungsbezüge kumuliert.
- (6) Sonstige Aufgaben der Hochschulselbstverwaltung, die innerhalb der Fakultäten oder der Hochschule von Professor*innen wahrgenommen werden, sind grundsätzlich durch die Deputatsermäßigung nach der Thüringer Lehrverpflichtungsverordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung abgegolten.
- (7) In besonders begründeten Fällen können auf Antrag einer*eines Professorin*Professors dieser*diesem Funktions-Leistungsbezüge gewährt werden, wenn diese*r im Auftrag der Hochschulleitung eine besonders wichtige Aufgabe der Hochschulleitung übernimmt. Bei der Bemessung ist die mit der Funktion verbundene Verantwortung oder Belastung zu berücksichtigen, der Funktions-Leistungsbezug kann bis zu einer Höhe von 200 Euro pro Monat für den Zeitraum, in dem diese Aufgabe wahrgenommen wird, vergeben werden.
- (8) Die Gewährung der genannten Funktions-Leistungsbezüge erfolgt taggenau für die Dauer der Wahrnehmung der Funktion.
- (9) Gemäß § 30 Abs. 2 Satz 3 ThürBesG können bei Professor*innen, die in einem gemeinsamen Berufungsverfahren nach § 85 Abs. 6 ThürHG berufen wurden, die Funktions-Leistungsbezüge auch für die Übernahme von Leitungsfunktionen in einer Forschungseinrichtung gewährt werden, sofern hierfür Mittel Dritter bereitgestellt werden.

§ 8

Forschungs- und Lehrzulagen

- (1) Professor*innen, die Mittel Dritter für Forschungsvorhaben der Hochschule einwerben und diese Vorhaben durchführen, kann aus diesen Mitteln, soweit der Drittmittelgeber dies ausdrücklich vorgesehen hat, während der Laufzeit des Mittelzuflusses eine Zulage (Forschungszulage) gewährt werden. Das Gleiche gilt, wenn Mittel Dritter für Lehrvorhaben eingeworben werden (Lehrzulage) und die entsprechende Lehrtätigkeit nicht auf die Lehrverpflichtung angerechnet wird.
- (2) Mittel Dritter aus denen Forschungs- und Lehrzulagen bezahlt wurden, können bei der Bewertung von besonderen Leistungen gemäß §§ 5 und 6 nicht mehr berücksichtigt werden.

- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten für künstlerische Entwicklungsvorhaben entsprechend.
- (4) Die Zuständigkeit für die Vergabe der Forschungs- und Lehrzulagen ergibt sich aus § 7 Abs. 1 ThürHLeistBVO. Dem Antrag ist im Fall des Vorhabens die Zustimmung der*des Drittmittelgeberin*Drittmittelgebers und der Nachweis, dass alle Kosten des Vorhabens, inklusive der Zulage, durch die Drittmittel gedeckt sind, im Fall des Lehrvorhabens der Nachweis, dass die Lehrtätigkeit nicht auf die Lehrverpflichtung angerechnet wird, beizufügen.

§ 9

Ruhegehaltfähigkeit und Teilnahme an den Besoldungsanpassungen

- (1) Unbefristete Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge nehmen nur dann an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen gemäß § 14 ThürBesG teil, wenn dies aufgrund einer Entscheidung der Hochschulleitung oder der*des Präsidentin*Präsidenten hinsichtlich der Vizepräsident*innen in den Berufungs- bzw. Bleibeverhandlungen schriftlich niedergelegt oder verbindlich zugesichert wurde. Sie sind gemäß § 78 Abs. 5 Satz 1 ThürBeamtVG nur dann ruhegehaltfähig, wenn sie in den Berufungs- oder Bleibeverhandlungen der Hochschulleitung oder der*des Präsidentin*Präsidenten hinsichtlich der Vizepräsident*innen schriftlich für ruhegehaltfähig erklärt und mindestens zwei Jahre bezogen wurden. Dies gilt auch für befristete Berufungs- oder Bleibe-Leistungsbezüge für die Entscheidung über die Besoldungsanpassung und Ruhegehaltfähigkeit, wobei diese gemäß § 78 Abs. 5 Satz 2 ThürBeamtVG mindestens zehn Jahre bezogen worden sein müssen.
- (2) Einmalzahlungen sowie die Forschungs- und Lehrzulagen gemäß § 8 sind nicht ruhegehaltfähig und nehmen nicht an Besoldungsanpassungen teil.
- (3) Besondere Leistungsbezüge sind gemäß § 78 Abs. 5 Satz 2 ThürBeamtVG ruhegehaltfähig, soweit sie im Bescheid der Hochschulleitung oder der*des Präsidentin*Präsidenten hinsichtlich der Vizepräsident*innen über die Gewährung der Leistungsbezüge für besondere Leistungen für ruhegehaltfähig erklärt wurden und mindestens zehn Jahre bezogen worden sind. Sie können an der Besoldungsanpassung nach § 14 ThürBesG teilnehmen.
- (4) Funktions-Leistungsbezüge gemäß § 30 Abs. 2 ThürBesG nehmen nicht an der Besoldungsanpassung nach § 14 ThürBesG teil. Sie sind ruhegehaltfähig, soweit sie durch die Hochschulleitung oder die*den Präsidentin*Präsidenten hinsichtlich der Vizepräsident*innen für ruhegehaltfähig erklärt wurden und mindestens zwei Jahre bezogen worden sind (§ 78 Abs. 5 Satz 1 ThürBeamtVG in Verbindung mit § 6 ThürHLeistBVO). Die Erklärung der Ruhegehaltfähigkeit kann grundsätzlich frühestens erfolgen, nachdem zwei Amtszeiten vollständig ausgeübt worden sind.
- (5) Näheres zur Erklärung der Ruhegehaltfähigkeit von Leistungsbezügen wird separat durch die Hochschulleitung festgelegt.

§ 10

Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsbestimmungen und Evaluation

- (1) Die Satzung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Erfurt folgenden Monats in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über das Verfahren und die Vergabe von Leistungsbezügen sowie von Forschungs- und Lehrzulagen vom 18. März 2009 vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 außer Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt § 7 Abs. 3 mit Wirkung vom 1. Oktober 2019 in Kraft.
- (2) Professor*innen, denen vor Inkrafttreten dieser Satzung Leistungsbezüge gleich aus welchem Rechtsgrund gewährt wurden, erhalten diese bis zum Ablauf des gewährten Zeitraums weiter.

- (3) Die Gewährung von besonderen Leistungsbezügen für den seit dem 1. November 2018 laufenden Berichtszeitraum findet letztmalig nach der Satzung über das Verfahren und die Vergabe von Leistungsbezügen sowie von Forschungs- und Lehrzulagen vom 18. März 2009 statt.
- (4) Die erste Gewährung der Leistungsbezüge für besondere Leistungen nach §§ 5 und 6 erfolgt abweichend von § 6 Abs. 5 S. 2 und Abs. 7 S. 6 zum 1. Februar 2023. Der Gewährung der Leistungsbezüge zum 1. Februar 2023 liegt abweichend von § 5 Abs. 2 der Berichtszeitraum 1. November 2020 bis 30. September 2022 zugrunde. Die Gewährung der Leistungsbezüge für honorierte Leistungen erfolgt ab dem 1. Februar 2023 in gleicher Länge wie der Berichtszeitraum (für 23 Monate).
- (5) Die Satzung wird nach zwei vollständigen Vergabezyklen der Leistungsbezüge für besondere Leistungen evaluiert und gegebenenfalls angepasst.

Erfurt, den 24.09.2020

Prof. Dr. Ing. Volker Zerbe
Rektor

**Anlage 1: Bewertungsmaßstäbe für besondere Leistungen gemäß § 6 Abs. 4
Der Leistungsbezug verringert sich anteilig gemäß § 6 Abs. 1 Satz 3 bei Überschreiten des Gesamtbudgets**

Kriterium	Bewertungsmaßstab	Höhe des Leistungsbezugs pro Monat	Bewertungsmaßstab	Höhe des Leistungsbezugs pro Monat
Lehrevaluationen**	Die besten 20 vom Hundert (unter Berücksichtigung aller W-Professor*innen)	200 Euro	Die besten 3 vom Hundert (unter Berücksichtigung aller W-Professor*innen)	400 Euro
Studentische Bewertung von Lehrveranstaltungen	Erhalt des Lehrpreises der FHE im Berichtszeitraum	200 Euro	Erhalt eines Preises für gute Lehre im Berichtszeitraum mit Sichtbarkeit und Reputation über die FHE hinaus	400 Euro
Über die Lehrverpflichtung hinaus geleistete Lehrtätigkeiten	Übernahme von Lehrveranstaltungen einer*eines anderen Professorin*Professors auf Anordnung der*des Dekanin*Dekans für 1 Semester (ohne, dass die Fakultät dafür Personalmittel aus dem Zentralbudget erhält und ohne, dass die geleisteten LVS auf das Zeitkonto der*des Professorin*Professors angerechnet werden; gilt nicht im Falle der Vertretung im Rahmen von Forschungs-, Entwicklungs- und Praxissemestern)	200 Euro	Übernahme von Lehrveranstaltungen einer*eines anderen Professorin*Professors auf Anordnung der*des Dekanin*Dekans für mindestens 2 Semester (ohne, dass die Fakultät dafür Personalmittel aus dem Zentralbudget erhält und ohne, dass die geleisteten LVS auf das Zeitkonto der*des Professorin*Professors angerechnet werden; gilt nicht im Falle der Vertretung im Rahmen von Forschungs-, Entwicklungs- und Praxissemestern)	400 Euro

Patente	1 erteiltes Patent im Berichtszeitraum	200 Euro	Mehr als 1 erteiltes Patent im Berichtszeitraum	400 Euro
Publikationen*	ab 8 Punkten	200 Euro	ab 12 Punkten	400 Euro
Forschungsprojekte auf Zwendungsbasis (Hoheitliche Projekte)	Einwerbung von mindestens 50.000 Euro innerhalb von zwei aufeinanderfolgenden Semestern im Berichtszeitraum	200 Euro	Einwerbung von mindestens 100.000 Euro innerhalb von zwei aufeinanderfolgenden Semestern im Berichtszeitraum	400 Euro
Gewinnung von Drittmitteln auf Kostenbasis (Wirtschaftliche Projekte)	Einwerbung von durchschnittlich mindestens 20.000 Euro innerhalb von zwei aufeinanderfolgenden Semestern im Berichtszeitraum	200 Euro	Einwerbung von durchschnittlich mindestens 40.000 Euro innerhalb von zwei aufeinanderfolgenden Semestern im Berichtszeitraum	400 Euro
Promotionen	1 erfolgreich abgeschlossene Promotionsbetreuung im Berichtszeitraum	200 Euro	Mehr als 1 erfolgreich abgeschlossene Promotionsbetreuung im Berichtszeitraum	400 Euro

*) Als Publikationen werden Publikationen anerkannt, deren vollständige Zitation und Quellenangabe (Herausgeber*in, Autor*innen, Erscheinungsjahr, korrekter Titel der Publikation, Seitenzahl(en), ggf. Link etc.) angegeben wurden. Mehrfachpublikationen gleicher Texte werden nur einmal anerkannt.

Punktesystem:

- Bücher (5 Punkte),
- Buchkapitel / Journal Paper / Beitrag in einer Fachzeitschrift (3 Punkte),
- Konferenz Paper (2 Punkte),

Gewichtung:

- Alleinautor*in (+1 Zusatzpunkt),
- Erstautor*in (+1 Zusatzpunkt),
- Herausgeber*in (+1 Zusatzpunkte)
- englisch (+1 Zusatzpunkt);
- Ausstellungen (der eigene Beitrag der*des Professorin*Professors muss herausgestellt werden) (3 Punkte)
- Preise und Auszeichnungen
 - Preis/Auszeichnung für die eigene Arbeit als Professor*in (2 Punkte)
 - Preis/Auszeichnung für die Betreuung studentischer Arbeiten (1 Punkt)
- Vorträge / Poster (1 Punkt)

**) 20% arithmetisches Mittel des Indikators „Dozent*in Einsatz“ (Vorbereitung, Zuverlässigkeit, Betreuung); 30% arithmetisches Mittel des Indikators „Dozent*in Interaktion“ (Aktivierung, Kooperation, Feedback); 50% arithmetisches Mittel des Indikators „Dozent*in Präsentation“ (Aufbau der Veranstaltung, Stoffvermittlung)

Anlage 2: Kriterien für besondere Leistungen gemäß § 6 Abs. 6, die nicht bereits von Anlage 1 erfasst sind

Gruppe	Kriterien
Forschung	<ul style="list-style-type: none"> - Forschungsevaluationen - Preise und Auszeichnungen - Erfindungen - wissenschaftliche Redaktion von Fachzeitschriften - Aufbau und Leitung wissenschaftlicher Arbeitsgruppen - Gutachter*innen- und Vortragstätigkeiten - internationale Kooperationen
Lehre	<ul style="list-style-type: none"> - Wahrnehmung mit der Lehre zusammenhängender Aufgaben, wie Betreuung von Studienabschlussarbeiten oder Korrektur- und Prüfungstätigkeiten, soweit diese nicht auf die Lehrverpflichtung angerechnet werden - internationale Kooperationen
Kunst	<ul style="list-style-type: none"> - Preise und Auszeichnungen - herausragende Ausstellungen, die im Zusammenhang mit der Hochschule stehen - Mitwirkung in Jurys angesehener Wettbewerbe - Durchführung künstlerischer Entwicklungsvorhaben - internationale Kooperationen
Weiterbildung	<p>Gilt nur für hoheitliche Aufgaben und Tätigkeiten in der Weiterbildung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Entwicklung neuer Weiterbildungsangebote - über die Lehrverpflichtung hinaus erbrachte Lehrleistungen in der Weiterbildung - internationale Kooperationen
Nachwuchsförderung	<ul style="list-style-type: none"> - Betreuung von über die Promotion hinausgehenden wissenschaftlichen Qualifikationen - Entwicklung und Durchführung von Nachwuchsförderprogrammen - besonderes Engagement bei der Gleichstellung von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern - internationale Kooperationen
Darüber hinaus	<ul style="list-style-type: none"> - Gewinnung von Weiterbildungseinnahmen und Sponsorenmitteln - Tätigkeiten im Bereich des Wissens- und Technologietransfers einschließlich Existenzgründungen und Erfindungsverwertungen

IMPRESSUM

Herausgeber:

Fachhochschule Erfurt,
Rektor der FH Erfurt, Postfach 45 01 55, 99051 Erfurt

Redaktion:

Zentrum für studentische und akademische Angelegenheiten
Victoria Völker, Altonaer Straße 25, 99085 Erfurt
Tel. (0361) 6700-860, E-Mail: victoria.voelker@fh-erfurt.de

Gestaltung:

Mailan Bui, Altonaer Straße 25, 99085 Erfurt

Das „Verkündungsblatt der FH Erfurt“ ist das in § 3 Absatz 2 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149 ff), zuletzt geändert durch Artikel 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731) vorgesehene amtliche Verkündungsblatt der Hochschule. Einzelheiten zu Erscheinungsweise, Verbreitung, Bezugsmöglichkeiten und Bezugsbedingungen sind in der „Richtlinie für das Verkündungsblatt der FH Erfurt“ geregelt, auf die hiermit ausdrücklich verwiesen wird.